

Die erste Seite • *Dr. Frank-Bernd Weigand*

- 657 Die ROM II-Verordnung – Endlich ein einheitliches Kollisionsrecht für die gesetzliche Prospekthaftung?  
*Dr. Philipp Tschäpe, Robert Kramer und Dr. Oliver Glück*
- 668 Die *Exxon Valdez*-Entscheidung des U.S. Supreme Court und deren Bedeutung für die künftige Höhe von Punitive Damages  
*Peter C. Thomas und Dr. Stephan Wilske*
- 672 Der Wiederverkauf von „Restricted Securities“ und „Control Securities“ in den USA nach der Reform von Rule 144 des U.S. Securities Act • *Dr. Peter Flägel*
- 676 Der US-amerikanische Alien Tort Claims Act als Grundlage für eine Sammelklage • *Dr. Jakob Reinhard*
- 681 Selbstlisting und Fusion der beiden brasilianischen Börsen BOVESPA und BM&F • *Prof. Dr. Peter Sester*
- 686 Neue Entwicklungen im Recht der Schiedsgerichtsbarkeit und der Schiedskommission in der VR China • *Dr. Cui Zhou*
- 692 Rechtsschutz gegenüber Kapitalmarktaufsichtsbehörden  
*Dr. Patrick Halfpap*
- 700 Das Internationale Privatrecht Rumäniens • *Prof. Dr. Menno Aden*
- 707 BGH: Zwingende Anwendung des vom IPR berufenen ausländischen Sachrechts durch das Prozessgericht – Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfällen
- 730 BFH: Zusatzzoll für Waren aus den USA – Vorlage an den EuGH

### III. Ergebnis

Die Untersuchung der Rechtsschutzmöglichkeiten in den Kapitalmarktrechtsordnungen Deutschlands, Großbritanniens und der USA zeigt, dass sämtliche der betrachteten Jurisdiktionen sowohl behördliche als auch gerichtliche

Rechtsschutzelemente in vergleichbarer Weise vorsehen. Für Deutschland ist zu erwägen, in Teilbereichen spezielle verfahrensrechtliche Regelungen nach dem Vorbild des britischen Mitteilungssystems zu statuieren. Darüber hinaus empfiehlt sich die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdebteilung für aufsichtsrechtliche Belange.

Professor Dr. Menno Aden, Essen\*

## Das Internationale Privatrecht Rumäniens

Drept International Privat

Das rumänische Recht weist ein eigenständiges, aus dem Jahr 1992 stammendes IPR-Gesetz auf. Der folgende Beitrag stellt diese Kodifizierung vor und geht auf praktische Anwendungsprobleme ein.

Es ist nicht Gegenstand dieses Aufsatzes den durch die Rom II-VO eventuell entstehenden Änderungsbedarf des rumänischen IPR-Gesetzes darzustellen.<sup>4</sup> Es werden aber im Laufe der Darstellung einzelne Hinweise gegeben.

### I. Einleitung

#### 1. Gegenstand und Zweck der Darstellung

Das rumänische IPR wurde unter dem Einfluss europäischer Rechtsentwicklungen geschaffen<sup>1</sup> und ist in dem Gesetz Nr. 105/1992 vom 22. 9. 1992 zusammengefasst und seit dem 1. 10. 1992 in Kraft (folgend: IPR-Gesetz). Das IPR-Gesetz besteht aus 12 Kapiteln (*capitol*), die jeweils in Sektionen, diese wieder in durchlaufend nummerierte Artikel, 183 insgesamt, unterteilt sind. Die Art. 148 bis 181 behandeln allerdings das Internationale Zivilprozessrecht Rumäniens, gehören daher, jedenfalls in unserem Verständnis, nicht zum eigentlichen IPR.<sup>2</sup> Diese Vorschriften werden daher vorliegend nicht behandelt. Die verbleibenden Vorschriften sind noch so zahlreich, dass sie hier nur gestreift erörtert werden können, zum Teil auch gar nicht. Der Verfasser meint auch, viele überflüssige Vorschriften oder Redundanzen zu finden. Die Darstellung ist kein Kommentar, den es in Rumänien zum IPR-Gesetz bisher nicht gibt. Der Zweck dieser Darstellung ist ein praktischer. Es soll erreicht werden, dass die rechtliche Einbettung und der Inhalt des rumänischen IPR-Gesetzes sowie wesentliche Ähnlichkeiten und Unterschiede gegenüber dem deutschen IPR erkannt werden.

Am 11. 7. 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht verabschiedet worden (nachfolgend: Rom II-VO).<sup>3</sup> Diese wird zum 11. 1. 2009 EU-weit (mit Ausnahme Dänemarks) unmittelbar geltendes Recht sein und in ihrem Geltungsbereich nationale Regelungen verdrängen. Auch das hier besprochene rumänische IPR-Gesetz wird davon betroffen sein.

Durch die Rom II-VO werden insbesondere in Kapitel 8 des Gesetzes folgende Sektionen berührt:

VII: Art. 104–106: ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag,

VIII: Art. 107–111: unerlaubte Handlung,

IX: Art. 112–113: Verletzung des Persönlichkeitsrechts,

X: Art. 114–116: Produkthaftung,

XI: Art. 117–119: unlauterer Wettbewerb.

#### 2. Land und Recht

Frankreich wirbt Rumänien für die Frankophonie. Rumänisch enthält aber nur etwa 60% lateinisches, 40% anderes, vor allem slawisches Wortgut. Mit Französisch ist es etwa so verwandt wie Englisch mit Deutsch. Auf Basis des Russischen und Lateinischen, weniger des Französischen, kann man ca. 60% eines Normaltextes ohne Vorkenntnisse lesen. Das Rumänische hat neuzeitliche Begriffe, auch rechtliche, gezielt aus dem Französischen übernommen, was die Verständlichkeit von Rechtstexten sehr erleichtert.<sup>5</sup>

Rumänien orientierte sich seit seiner Staatsgründung um 1850 trotz eines deutschstämmigen Königshauses an Frankreich. Sein Zivilrecht, der *Codul Civil*, ist praktisch eine Kopie des französischen *Code Civil* (= CC). Er wurde zum 1. 12. 1865 eingeführt und gilt immer noch in der Fassung vom 10. 10. 2006. Der *Codul Civil* beginnt heute mit Buch 2, Art. 461 ff. Das folgende 3. Buch zerfällt in 20 Titel, die den Kern des rumänischen Zivilrechts bilden. Mit dem *Code Civil* besteht weiterhin eine sehr weitgehende Übereinstimmung. In Frankreich wird das IPR aus wenigen Vorschriften, letztlich aus Art. 3 CC entwickelt. Mit der Vollkodifizierung seines IPR ist Rumänien daher einen eigenen Weg gegangen. Das französische IPR behält aber in seiner dort durch die Rechtsprechung und Wissenschaft ausgeformten Gestalt für Rumänien hohe Autorität.

\* Der Beitrag entstand während eines Aufenthalts des Verfassers in Temesvar (Rumänien) im Rahmen des Herder-Programms des DAAD. Zur Landeskunde sei auf den Beitrag „Rumänische Skizzen“ auf der Netzseite des Verfassers (unter III. 4.) verwiesen: [www.dresaden.de](http://www.dresaden.de).

1 *Chelaru/Gheorghiu*, Drept International Privat, Bukarest 2007, S. XIV.

2 Das zitierte Werk von *Chelaru/Gheorghiu* (Fn. 1) ist das aktuellste zum Thema in Rumänien und wird deswegen hier zugrunde gelegt. Zum deutschen IPR vgl. *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2000.

3 ABI EU 2007 Nr. L 199, S. 40 ff.; hierzu: *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721; *G. Wagner*, IPRax 2008, 1.

4 Wie *G. Wagner*, IPRax 2008, 1, 6, es für das deutsche Recht tut; vgl. auch die Synopse zum Inkrafttreten der Verordnungen Rom I und Rom II von *Kindler/Klemann*, IPRax 2008, 365.

5 Übersetzungen aus dem Rumänischen stammen vom Verfasser, wurden aber von Frau *Rita Severeanu*, Temesvar, überprüft.

In den so genannten Reformstaaten, so auch in Rumänien, gibt es fast nie veröffentlichte Gerichtsurteile. *Chelaru/Gheorghiu* berufen sich nicht auf eine einzige (!) einschlägige rumänische Gerichtsentscheidung, wohl aber manchmal auf Entscheidungen der französischen Cour de Cassation. Der Verfasser hat auf verschiedenen Auslandseinsätzen staatliche Entscheidungsträger immer wieder darauf hinzuweisen versucht, dass es sinnlos und für den Aufbau eines Rechtsstaates sogar schädlich ist, dem Land gute Gesetze – wenn sie es denn sind – aufzudrücken, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die daraufhin ergehenden gerichtlichen Entscheidungen im Gerichtssystem selbst und im Lande verbreitet werden. Der Vorschlag, Gerichtsentscheidungen jedenfalls zu Anfang in eine offizielle Intranet- oder Internet-Entscheidungssammlung einzustellen, wurde zur Kenntnis genommen. Denselben Vorschlag möchte der Verfasser auch für Rumänien machen.

## II. Inhalt des IPR-Gesetzes

### 1. 1. Kapitel: Grundlagen (*dispozitii generale*), Art. 1–10

#### a) Anwendung und Grenzen fremden Rechts

Art. 1–10 formulieren die allgemeinen Grundlagen des IPR für Rumänien, etwa die rechtliche Gleichbehandlung von Ausländern mit Inländern, Art. 2, die schon aus Art. 18 der rumänischen Verfassung folgt.<sup>6</sup> Es werden einige, sozusagen historische Streitfragen des IPR geregelt, so z. B.:

– Art. 3: Qualifikation geschieht nach der *lex fori*.<sup>7</sup> In Erwägungsgrund Nr. 11 legt die Rom II-VO eine autonome Qualifikation nahe.<sup>8</sup> Hier ist eine Änderung bzw. Klarstellung infolge von Art. 24 Rom II-VO zu erwarten.

– Art. 4: Rückverweisung auf eigenes Recht wird angenommen,<sup>9</sup> Weiterverweisung nur, falls ausdrücklich bestimmt u. Ä. Hier ist eine Änderung bzw. Klarstellung infolge von Art. 24 Rom II-VO zu erwarten.

– Der Wortlaut des Art. 10 ist auslegungsbedürftig: „Dieses Gesetz ist nur in dem Maße anwendbar, als nicht in internationalen Übereinkommen, bei denen Rumänien Mitglied ist, etwas anderes bestimmt ist.“ Es ist aber fraglich, ob eine Direkteinstrahlung des Völkervertragsrechts gewollt ist. Näher liegt: Völkervertragsrecht wird beachtet, wenn es in innerstaatliches Recht umgesetzt ist.

Art. 3 Abs. 1 EGBGB beginnt mit dem förmlichen Befehl, bei Vorliegen seiner Voraussetzungen, fremdes Recht anzuwenden. Dieser ergibt sich im rumänischen IPR-Gesetz indirekt aus Art. 1. Dieser lautet:

„Das vorliegende Gesetz umfasst

a. Vorschriften für die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Rahmen des IPR.

b. Vorschriften für das streitige Verfahren im Rahmen des IPR.

Gegenstand des IPR im Sinne dieses Gesetzes sind bürgerlich-rechtliche, handelsrechtliche, arbeitsrechtliche, zivilprozessuale und andere Rechtsverhältnisse mit einem Auslandsbezug (*cu element de extraneitate*).“

Der Auslandsbezug wird im Gesetz nicht weiter definiert. Die von *Chelaru/Gheorghiu*<sup>10</sup> gegebene Definition (Tatsache, die eine Beziehung zum Recht eines anderen Staates hat) bringt wohl keinen Erkenntnisgewinn. Das Gesetz behandelt so wenig wie unser EGBGB die Frage, *was* als (ausländisches) Recht anzusehen sei. Es wird geantwortet: positive Normen, Bräuche (*cutume*), gerichtliche Praxis. Art. 7

schreibt vor, wie der Inhalt des ausländischen Rechts festgestellt wird:<sup>11</sup>

„(1) Der Inhalt des fremden Rechts wird im Erkenntnisverfahren festgestellt durch Auskünfte des fremden Staates, durch Gutachten oder durch andere angemessene Mittel. (2) Die Partei, welche sich auf ausländisches Recht beruft, kann verpflichtet werden, dessen Inhalt zu beweisen (*poate fi obligate sa faca dovada continutului ei*). (3) Im Falle der Unmöglichkeit, den Inhalt des fremden Rechts festzustellen, findet rumänisches Recht Anwendung.“

Satz 1 gibt demnach wieder, was wir aus § 293 ZPO kennen und was auch unter dem Code Civil gilt.<sup>12</sup> *Chelaru/Gheorghiu*<sup>13</sup> betonen ausdrücklich: Ausländisches Recht ist Recht, nicht Tatsache. Bei Satz 2 ist nicht ganz klar, wie er gemeint ist. Er kann immerhin dahin ausgelegt werden, dass das Gericht, wenn es besondere Schwierigkeiten sieht, die Rechtsbeschaffung der interessierten Partei zuschiebt. In einem Vertrag wird sich ggf. eine Klarstellung empfehlen, etwa durch einen Zusatz in der Rechtswahlklausel wie folgt:

„Kosten für Gutachter o. Ä., die sich im Zusammenhang mit der Anwendung eines anderen Rechts als der *lex fori* ergeben, fallen unabhängig von Ausgang des Rechtsstreits dem ... (Kläger/Beklagten/beiden zu gleichen Teilen) ... zur Last.“

Auf die im Common Law auftretende Frage, ob fremdes Recht „Tatsache“ ist, die nach Beweisregeln erhoben wird, oder „Recht“, welches das Gericht von Amts wegen kennt oder kennen muss, ist hier nicht einzugehen. *Chelaru/Gheorghiu* sagen hierzu nichts.<sup>14</sup>

Satz 3 des Art. 7 wird auf französisches Recht zurückgehen.<sup>15</sup> Als letztlich auch bei uns geltende, wenn auch positiv nicht geregelte Ausprägung des allgemeinen Unmöglichkeitsaxioms ist er akzeptabel, lädt aber ggf. das Gericht zu gewissen Freiheiten ein. In der Vertragspraxis könnte eine Rückfallklausel helfen, etwa wie folgt:

„Für den in Art. 7 Abs. 3 genannten Fall vereinbaren die Parteien hilfsweise die Anwendung des Rechtes von ...“

#### b) Abwehr ausländischen Rechts

Dieses erste Kapitel benennt in Art. 8 auch die Grenzen der Anwendung fremden Rechts:

„Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen,

a. wenn dieses gegen den rumänischen *ordre public international* verstößt (*incalca ordinea publica de drept international privat roman*); vgl. auch Art. 26 Rom II-VO.

6 Näher hierzu *Chelaru/Gheorghiu* (Fn. 1), S. 133.

7 *Chelaru/Gheorghiu* (Fn. 1), S. 56. Vgl. dort auch zu den Ausnahmen: Wenn z. B. ein internationaler Vertrag Kollisionsnormen enthält, sei es praktisch, im Rahmen dieses Vertrages zu qualifizieren. Grds. dazu *Kropholler* (Fn. 2), S. 112 f.

8 *Brière*, *Le règlement* (CE) nr 864/2007 du 11 juillet 2007 sur la loi applicable aux obligations non contractuelles (Rome II), *Journal du Droit International* 2008, 31.

9 So auch im französischen Recht: *Dalloz*, *Code Civil*, 102. Aufl. 2003, art. 3 Nr. 1. Zum deutschen Recht vgl. *Kropholler* (Fn. 2), S. 163 f.

10 *Chelaru/Gheorghiu* (Fn. 1), S. 2.

11 Das rumänische IPR-Gesetz gibt keine Nummerierungen oder Absätze vor; soweit sich solche in den vorliegenden Übersetzungen finden, stammen sie vom Verfasser.

12 *Dalloz* (Fn. 9).

13 *Chelaru/Gheorghiu* (Fn. 1), S. 74.

14 *Aden*, *Internationales privates Wirtschaftsrecht*, 2006, S. 57 f. Auch im französischen Recht ist diese Frage nicht ganz klar beantwortet; ebenso wenig im neuen spanischen IPR (vgl. *Calvo Caravaca/Carrascosa González*, *IPRax* 2005, 170).

15 *Dalloz* (Fn. 9), art. 3 Nr. 36 mit Bezug auf Cour de Cass. v. 20. 10. 1980 (*absence de tous renseignements de la loi étrangère il y a lieu de faire application de la loi interne française*).

b. wenn dieses infolge einer Täuschung anwendbar geworden ist.“

Art. 8 enthält also in einer Vorschrift, was wir in Art. 6 und 34 EGBGB getrennt regeln. Das beeinträchtigt wohl auch das Verständnis für den systematischen Unterschied, den wir sehen. Art. 6 EGBGB folgt aus dem Grundsatz des IPR selbst und gibt gleichsam den juristischen Immunschutz gegen zu anstößige fremde Rechtsnormen. Art. 34 EGBGB hingegen ist eine Art Notbremse des freiheitlichen Staates gegen die private Abwahl des rechts- und sozialstaatlichen Besitzstandes des Staates.

Art. 8 lit. b stammt aus der französischen Rechtsprechung.<sup>16</sup> Fremdes Recht ist – und zwar von Amts wegen – nicht zu beachten, wenn dieses infolge einer Täuschung (prin fraudă) anwendbar geworden ist. Eine entsprechende Regel fehlt bei uns, ist aber über die *exceptio doli* (§ 826 BGB) auch zu erreichen.

### c) Angleichung?

Art. 9 sagt: „Im Ausland erworbene Rechte werden in Rumänien anerkannt, wenn sie nicht gegen den rumänischen *ordre public international* verstoßen.“

Der eigene Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist nicht klar. Ist *ordre public international* im gleichen Sinne wie im deutschen Art. 6 EGBGB gemeint? Oder im Sinne von Art. 34 EGBGB? In Lehrbüchern würde man hier an Sklaverei oder ähnliche Unterwerfungsverhältnisse denken. Aber dann ergäbe sich die hier angeordnete Rechtsfolge schon aus Art. 8 lit. a. Vielleicht hat das Gesetz aber Probleme von der Art im Auge, welche sich aus der (Nicht-)Durchsetzung von Strafschadensersatz ergeben, den sogar unser BGH den Mut hatte, für das zu halten, was Amerikaner *outlandish* nennen.<sup>17</sup> Ein von einem rumänischen Gericht nach US-Recht zu beurteilender Schadensersatzanspruch dürfte, so ist Art. 9 wohl zu lesen, die Strafkomponekte nicht enthalten.<sup>18</sup>

Ein im Ausland entstandenes Recht, welches der *lex fori* unbekannt ist, muss mit dem Inhalt umgesetzt werden, wie er im Rahmen der *lex fori* möglich ist. Beispiel: Ein im Ausland entstandenes, in Deutschland aber unbekanntes besitzloses Pfandrecht gibt bei uns die Rechte wie aus Sicherungseigentum. Das französische und damit auch das rumänische Recht unterscheiden nicht so deutlich wie wir zwischen der – anscheinend von *Kegel* entdeckten – Rechtsfigur der Angleichung und der Qualifikation. Diese Frage wird daher als Qualifikationsproblem behandelt.<sup>19</sup>

## 2. 2. Kapitel: Die natürliche Person (statutul persoanei fizice), Art. 11–39

### a) Grundsätze: Sektion 1, Art. 11–17: Allgemeine Vorschriften

Art. 11 nennt die zum Personalstatut zu rechnenden Rechtsgebiete (Status, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Familienverhältnisse) und bestimmt im Einklang mit der europäischen Tradition, dass diese dem Heimatrecht unterliegen.

Das Heimatrecht wird in Art. 12 definiert: Die Staatsbürgerschaft ist auch hier das wichtigste Anknüpfungsmerkmal für das Personalstatut.<sup>20</sup> Bei mehreren Staatsangehörigkeiten oder ihrem Fehlen gilt die übliche Staffelung: Domizil, schlichter Wohnsitz. Ist eine unter mehreren Staatsangehörigkeiten die rumänische, geht diese vor, 12 Abs. 2. Eher

verwirrend – so als ob sich das nicht eigentlich schon aus Art. 11 ergäbe – sind einige Klarstellungen. Diese Doppelung rührt aber vielleicht daher, dass auch das französische IPR hier eigene Gliederungspunkte hat. Art. 13: Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit einer Person unterliegen dem Personalstatut. Dasselbe gilt nach Art. 14 für das Namensrecht<sup>21</sup>. Auch das in Art. 16 geregelte Verschollenheitsrecht knüpft natürlicherweise an das Heimatrecht an.<sup>22</sup>

Gemäß 14 Abs. 2 unterliegt der Anspruch aus einer in Rumänien verübten Verletzung des Namensrechts dem rumänischen Recht. Diese Regelung ist als *lex loci delicti* zwar normal (vgl. auch Art. 40 EGBGB), sie gehört aber systematisch nicht hierher; auch ist ihr Verhältnis zu Art. 112 (s. u.) unklar.

Die Frage, ob eine Person eine fremde Staatsbürgerschaft hat, wird von Art. 12 Abs. 2 natürlich den Gesetzen jenes Staates zugewiesen. Die Frage, ob der rumänische Richter das fremde Staatsbürgerrecht (öffentliches Recht) im Rahmen einer Vorfrage selbst anwenden darf, wird aber nicht gestellt oder beantwortet. Der Begriff der kollisionsrechtlichen Vorfrage wird von *Chelaru/Gheorghiu* nicht erwähnt.<sup>23</sup>

### b) Familienrecht

Diese Regeln seien, da wirtschaftsrechtlich weniger wichtig, nur gestreift. Wichtige inhaltliche Unterschiede zum französischen Kollisionsrecht sind nicht erkennbar. Die Praxis wird daher ggf. gut daran tun, jedenfalls zunächst die leicht zugängliche und in reicher Gerichtspraxis ausdifferenzierte französische Rechtslage zugrunde zu legen.

#### aa) Sektion 2: Eheschließung und -scheidung, Art. 18–24

Das gemeinsame Heimatrecht beider Gatten regiert die Eingehung der Ehe, Art. 18. Ehehindernisse, welche die Freiheit der Eheschließung beeinträchtigen, sind gemäß Abs. 2 unanwendbar (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2 Satz 3 EGBGB). Auch die Ehwirkungen und Vermögensbeziehungen der Gatten folgen diesem. Nach Art. 20 entscheidet mangels gemeinsamen Heimatrechts die mögliche gemeinsame Anknüpfung (Wohnsitz, Aufenthalt, engste Beziehung).

Art. 20 gilt gemäß Art. 22 auch für Scheidungen. Wenn das danach anwendbare fremde Recht die Scheidung nicht erlaubt oder über Gebühr erschwert, gilt das für Ehehindernisse Gesagte gleichsam nur umgekehrt, Art. 22 Abs. 2.

#### bb) Sektion 3: Kindschaft, Art. 25–33

Die Adoption unterliegt doppeltem Recht, d. h. sowohl dem Heimatrecht des Adoptierenden als auch dem des Kindes, Art. 30.

<sup>16</sup> *Dalloz* (Fn. 9), art. 3 Nr. 7; *Chelaru/Gheorghiu* (Fn. 1), S. 83 ff. machen hierzu Ausführungen mit aus der französischen Rechtsliteratur entnommenen Beispielen.

<sup>17</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 66. Aufl. 2008, § 328 Rdnr. 44.

<sup>18</sup> Vgl. Nr. 32 der Erwägungsgründe der Rom II-VO.

<sup>19</sup> Das zeigt sich ganz deutlich bei *Chelaru/Gheorghiu* (Fn. 1), S. 57: Ist ein Rechtsinstitut der *lex fori* unbekannt, muss entgegen Art. 3 nach ausländischem Recht qualifiziert werden.

<sup>20</sup> Es überrascht nicht, dass die bei uns gelehrt kollisionsrechtlichen Anknüpfungen auch hier gelehrt werden, insbesondere Staatsangehörigkeit, Territorialitätsgrundsatz, Recht der Flagge, Parteiwille; vgl. *Chelaru/Gheorghiu* (Fn. 1), S. 13 ff.

<sup>21</sup> *Dalloz* (Fn. 9), art. 3 Nr. 50 und 51.

<sup>22</sup> Unser abweichender Art. 9 Satz 2 EGBGB folgt aus der besondern deutschen Lage mit vielen Nichtdeutschen, die aber deutscher Volkszugehörigkeit sind.

<sup>23</sup> *Aden* (Fn. 14), S. 53; vgl. *Dalloz* (Fn. 9), art. 3 Nr. 45: Bindung an ausländische Entscheidung.

### 3. 3. Kapitel: Juristische Personen – persoanele juridice, Art. 40–46

#### a) Grundsätze

Ebenso wie das französische Recht von einer *nationalité de la société* (vgl. art. 1837 CC) spricht, so auch das rumänische. Der Aktiengesellschaft wird eine *nationalitate* (Staatsangehörigkeit) zugeschrieben. Diese regiert, wie bei uns, gemäß Art. 42 das, was wir das Gesellschaftsstatut nennen, also insbesondere

- a) Rechtsfähigkeit,
- b) Beginn und Ende der Gesellschafterstellung,
- c) die daraus folgenden Rechte und Pflichten,
- d) die Wahl der Gesellschaftsorgane,
- f) die persönliche Verantwortlichkeit der Organe,
- h) Auflösung und Liquidation.

Diese Aufzählung ist trotz der durch das Wort *indeosebi* (insbesondere) gelassenen Öffnung wohl eher verwirrend als hilfreich. Es bleiben viele weitere Bereiche, die mit derselben Dringlichkeit eine ausdrückliche kollisionsrechtliche Zuordnung erwarten ließen: Verhältnis von Konzernunternehmen zueinander, Abschluss von Unternehmensverträgen, Auskunftsrechte der Aktionäre, Hinausdrängen von Minderheitsaktionären und vieles anderes mehr. Ein *argumentum e silentio*, wonach für hier nicht genannte Gegenstände die hier genannte Anknüpfung nicht gelte, liegt daher auch hier – wie sonst auch immer – nahe. Das ist aber wohl nicht gemeint. Auch hier wird sich mangels eigener rumänischer Rechtspraxis im Zweifel empfehlen, das französische Recht zu befragen.

#### b) Anerkennung ausländischer juristischer Personen

Rumänien folgt der auch in Frankreich geltenden Gründungstheorie.<sup>24</sup> Die entscheidende Vorschrift ist Art. 40, der folgendermaßen lautet:

„(1) Die juristische Person hat die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Gebiet sie nach ihrer Gründungssatzung (*actul constitutiv*) ihren Sitz (*sediul social*) hat. (2) Bei Sitzen in mehreren Staaten entscheidet der tatsächliche Sitz (*sediul real*) über die Staatsangehörigkeit. (3) Als tatsächlicher Sitz wird der Ort verstanden, an welchem sich der Entscheidungsmittelpunkt zur Durchführung der satzungsgemäßen Geschäfte (*centrul principal de conducere si de gestiune a activitatii statutare*) befindet, selbst wenn die Entscheidungen der entsprechenden Organe auf aus anderen Staaten übermittelten Weisungen von Aktionären oder Gesellschaftern beruhen.“

Hieraus folgt für die ausländische juristische Person zwanglos die Rechtsfähigkeit, welche sich aus Art. 43 ergibt, der lautet: „Eine im Ausland nach ihrem Heimatrecht gültig errichtete juristische Person mit gewerblichem Zweck (*cu scop patrimonial*) wird in Rumänien anerkannt.“

#### c) Vereine

Für die Anerkennung von Kapitalgesellschaften wird Gegenseitigkeit nicht gefordert, wohl aber für Idealvereine. Art. 43 Abs. 2 und 3 sind bemerkenswert:

„(2) Juristische Personen ohne Erwerbszweck können in Rumänien, nach vorheriger Genehmigung durch die Regierung, auf Antrag nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannt werden, wenn sie nach dem Recht des Staates, dessen Nationalität sie haben, gültig gegründet worden sind, und wenn ihre sat-

zungsmäßigen Ziele der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung in Rumänien nicht zuwiderlaufen.

(3) Jede interessierte Person ist befugt, Einspruch *[aus dem Zusammenhang ergänze: gegen diese Anerkennung bzw. fortdauernde Anerkennung]* einzulegen (*recursul poate fi exercitat*) mit der Begründung, dass die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.“<sup>25</sup>

Selbstverständlich ist wohl Art. 41: „Die Satzung der juristischen Person untersteht ihrem Heimatrecht gemäß Art. 40.“

Ebenso selbstverständlich ist, dass (so Abs. 2) die Tochtergesellschaft eines Mutterunternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit dem Recht ihres Sitzes untersteht und (Abs. 3) dass auch für rechtlich unselbstständige Filialen im Ausland das dortige Recht gilt.

### 4. 5. Kapitel: Güter und Sachen – bunurile, Art. 49–65

#### a) Grundsatz der *lex rei sitae*

Die Vorschriften beschreiben für das rumänische Recht, was heute wohl kollisionsrechtliches Allgemeingut der Staaten ist. Ausgangspunkt ist die weltweit anerkannte *lex rei sitae* (vgl. Art. 43 EGBGB).<sup>26</sup> Art. 49 sagt: „Besitz, Eigentum und andere dingliche Rechte an Sachen (*drepturi reali asupra bunii*), einschließlich der Pfandrechte an Sachen, unterliegen vorbehaltlich anderer Bestimmung, dem Recht des Ortes, wo sich die Sache befindet.“

Art. 50 hält noch ausdrücklich fest, dass trotz der von Art. 3 angeordneten Qualifikation nach der *lex fori* (*prin derogare de la art. 3*) Natur und Inhalt der Sachenrechte dem Belegenheitsrecht folgen. Bohrplattformen werden kraft Gesetzes als Immobilien qualifiziert, Art. 51, allerdings nur, soweit sie sich auf dem Kontinentalsockel eines Staates befinden. Im Rückschluss gilt daher: Hochseeb Bohrplattformen sind als Mobilien zu behandeln.<sup>27</sup>

#### b) Bewegliche Sachen

Der Belegenheitsgrundsatz wird in Sektion 2, Art. 52–54, für bewegliche Sachen näher ausgeführt. Art. 52 lautet: „Begründung, Übertragung und Erlöschen des Rechts an einer Sache unterliegen dem Recht des Ortes, an welchem sich der entsprechende Vorgang vollzieht.“

*Res in transitu* gelten gemäß Art. 53 als dort befindlich, von wo sie versendet wurden, es sei denn, ein Gesetz oder die Parteien hätten durch gültige Rechtswahl (Art. 73, 74) anders bestimmt. Wird die Sache freiwillig oder infolge Beschlagnahme eingelagert, gilt das Recht des Verbringungsortes. Auffällig ist Art. 53 lit. c: Persönliche Sachen eines Fahrgastes unterliegen dessen Heimatrecht.

Aus deutscher Sicht ist Art. 54 wohl überflüssig, da selbstverständlich, wenn gesagt wird, dass die Rechtsfolgen aus einem Eigentumsvorbehalt (*reserva dreptului de proprietate*) mangels entgegenstehender Vereinbarung dem Recht des Exporteurs unterstehen. Der Eigentumsvorbehalt ist wohl eine deutsche, durch unseren berühmten Abstraktionsgrundsatz erleichterte Erfindung. Das französische Recht

24 Zur Sitz- und Gründungstheorie vgl. Aden (Fn. 14), S. 180; BGH, NJW 2003, 1607.

25 Hervorhebungen durch den Verfasser.

26 Vgl. Dalloz (Fn. 9), art. 3 Nr. 19, 20.

27 Für Rumänien kaum einschlägig, da sein einziger Zugang zum Meer, das Schwarze Meer, nur aus dem gemeinsamen Kontinentalsockel der Anrainerstaaten besteht.

anerkennt aber heute den Eigentumsvorbehalt. Art. 54 kann daher über den kollisionsrechtlichen Gehalt hinaus auch als eine positivrechtliche Gewährleistung dieses Rechtsinstituts im rumänischen Recht angesehen werden.

#### c) Transportmittel

Das anwendbare Recht in Bezug auf Transportmittel (Schiffe, Flugzeuge, Eisenbahn) ist in Art. 55 und 56 praktisch wie in Art. 45 EGBGB geregelt.

#### d) Wertpapiere

Das EGBGB hat keine ausdrückliche Regelung für Wertpapiere und die aus diesen folgenden Rechte und Pflichten. Die Art. 57–59 des rumänischen Gesetzes regeln, was sich für uns selbstverständlich ergibt: Das Statut eines Wertpapiers folgt dem seines Emittenten.

#### e) Geistiges Eigentum

Das Urheberrecht als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts sollte nach Meinung des Verfassers weltweit dem Personalstatut zugerechnet werden, so dass das Heimatrecht des Urhebers über das Entstehen und Inhalt dieser Rechte entscheidet. Das wäre vermutlich am einfachsten. Die gesetzlichen bzw. von den Rechtsprechungen gefundenen Regelungen in den Staaten wirken unnötig kompliziert. Das EGBGB sagt nichts zum geistigen Eigentum bzw. zum gewerblichen Rechtsschutz.<sup>28</sup> Anders ist dies in den Art. 60–63 IPR-Gesetz. Art. 60 lautet:

„(1) Entstehen, Inhalt und Erlöschen eines Rechts eines Urhebers an geistigem Eigentum unterliegen dem Recht des Staates, wo dieses Recht erstmals veröffentlicht wurde. (2) Nicht veröffentlichte Schöpfungen unterliegen dem Heimatrecht des Autors.“

Die Frage, was als „erstmalige Veröffentlichung“ zu gelten hat, ist – zumal im Zeitalter des Internet – oft unlösbar. Angesichts des gemäß Art. 63 auch in Rumänien geltenden Schutzlandprinzips (dazu sogleich) ist die praktische Bedeutung dieser Vorschrift wohl eher gering.

Gewerbliche Schutzrechte (*drept de proprietate industrială*) unterliegen gemäß Art. 61 dem Recht des Staates, wo sie registriert sind oder wo der Antrag darauf gestellt wurde. (Qualifikations-)Probleme, die sich hier ergeben, seien nur angedeutet, nicht aber näher ausgeführt. Da ist etwa der berühmte Maschendrahtzaun mit Knallerbsenzweig (*Stefan Raab*). In Deutschland ist das urheberrechtlich, mangels Gestaltungshöhe, nicht schutzfähig. Vielleicht aber doch als Persönlichkeitsrecht der „Chemnitzer Sängerin“, deren Beitrag uns so bereichert hat? In anderen Staaten aber vielleicht als Marke? Eine Marke (Art. 61), gewiss ein *drept de proprietate industrială*, kann gemäß § 4 Abs. 2 MarkenG auch ohne Eintragung entstehen. Unterliegt nun eine solche Marke Art. 60?

Das Schutzlandprinzip<sup>29</sup> bei uns und in Frankreich<sup>30</sup> ist in Rumänien positiv geregelt durch Art. 63, der lautet: „Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte ausländischer natürlicher oder juristischer Personen werden in Rumänien entsprechend seinen Gesetzen und den internationalen Konventionen, denen es beigetreten ist, geschützt.“

Das Recht auf Schadensersatz wegen Schutzrechtsverletzungen unterliegt, wie Art. 62 ausdrücklich, aber hier an der falschen systematischen Stelle und wegen Art. 107 eigentlich überflüssigerweise sagt, dem Recht des Staates, wo die Verletzung stattfindet.

### 5. 6. Kapitel: Erbschaften – *mostenirea*, Art. 66–67

Das Erbrecht unterliegt wie bei uns (Art. 25 EGBGB) grundsätzlich dem Heimatrecht des Erblassers, folgt aber in Bezug auf unbewegliche Güter und Gewerbebetriebe dem Recht, wo ein jedes Erbgut sich befindet, Art. 66.

Art. 67 beschreibt den Umfang der zum Erbstatut gehörenden Rechtsfragen. Hier wie bei allen gesetzlichen Enumerationen, ob ohne oder wie vorliegend mit dem Zusatz „insbesondere“, gilt: Die Aufzählung ist praktisch, wenn sie genau den Fall trifft. Sie führt aber fast notwendig zum *argumentum e silentio* in den meist häufigeren Fällen, wenn etwas nicht genannt ist. Der Vermächtnisnehmer ist in Art. 67 nicht eigens erwähnt. Wird seine Rechtsstellung, wie wahrscheinlich, unter die der Erben, Art. 67 lit. b, subsumiert oder richtet sich seine Stellung nach dem Testamentsstatut, da ein Vermächtnis ein Testament voraussetzt?

### 6. 7. Kapitel: Rechtsgeschäfte – *actul juridic*, Art. 69–72

Die im IPR besonders wichtige Regelung des auf Formvorschriften anwendbaren Rechts findet sich in Art. 71, der lautet:

„(1) Formvorschriften unterliegen dem Recht, welches das Grundgeschäft regiert.

(2) Ein Rechtsgeschäft ist, was seine Form betrifft, gültig, wenn es den Vorschriften einer der folgenden Rechtsordnungen entspricht:

- Gesetz des Ortes, wo es vorgenommen wurde;
- Heimatrecht der Person, welche ihm zugestimmt hat;
- das gemäß IPR für die Beurteilung der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts anwendbare Recht.“

Diese Vorschrift enthält, wenn der Eindruck nicht täuscht, eigentlich alles, was der viel längere Art. 11 EGBGB auch enthält. Insbesondere erspart sie uns die gewundene Ausdruckweise des Art. 11 Abs. 4 EGBGB (Grundstücke).

### 7. 8. Kapitel: Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse – *obligatiile contractuale si extracontractuale*, Art. 73–126

Art. 73 spricht den heute wohl weltweit geltenden Grundsatz aus: „Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht.“

Die Rechtswahl geschieht ausdrücklich, stillschweigend oder ergibt sich aus den Umständen (Art. 74). Das ist systematisch problematisch. Die Rechtswahl ist an sich ein ganz normaler Vertrag, der auf Konsens, nicht aber auf den Umständen beruht. Letztere können nur auf einen Konsens schließen lassen. Da das Mehr das Weniger umfasst, dürfte die ausdrückliche Erlaubnis (Art. 75) an die Parteien, das Recht auch nur für einen Teil des Vertrages zu wählen, überflüssig sein. Unter Berufung auf französisches Recht meinen *Chelaru/Gheorghiu*<sup>31</sup>, dass auch in Rumänien die staatsfreie *lex mercatoria* eine gültige Rechtswahl sei. Für das französi-

28 Vgl. *Kropholler* (Fn. 2), S. 546.

29 Kommt die Schöpfung zu uns, nimmt sie, unabhängig davon, ob und wie sie anderswo geschützt wird, an dem Schutz teil, der geistigen Schöpfungen hierzulande gewährt wird; *Aden* (Fn. 14), S. 194; vgl. auch *Kropholler* (Fn. 2), S. 162.

30 *Dalloz* (Fn. 9), art. 3 Nr. 16: „Sont d'application imperative les règles relatives à la protection d'une oeuvre littéraire ou artistique“ (gleichgültig, wo das Werk erstmals erschienen ist).

31 *Chelaru/Gheorghiu* (Fn. 1), S. 289.

sche Recht ist das wohl zweifelhaft.<sup>32</sup> Im internationalen Schiedsgerichtsverfahren wird die Wahl der *lex mercatoria* aber heute anscheinend allgemein als zulässig angesehen.<sup>33</sup>

Die Art. 77–78 entsprechen unserem Art. 28 EGBGB ohne erkennbare Abweichung: Mangels einer Rechtswahl gilt das Recht der größten Nähe, welche durch die Belegenheit der charakteristischen Leistung widerleglich indiziert ist, Art. 78. Art. 80 betrifft den Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts und entspricht daher unserem Art. 32 EGBGB, und zwar fast wörtlich. Reihenfolge und Inhalt der Regelungsgegenstände in Art. 80 lit. a–e sind dieselben wie in Art. 32 Abs. 1 Nr. 1–5 EGBGB.

### 8. Schuldrecht im IPR, Sektion 3, Art. 88–126

Es folgen einzelne Verträge, für welche Kollisionsnormen vorgegeben werden, welche sich, jedenfalls zum Teil, ebenso aus den allgemeinen Vorschriften ergeben würde.

#### a) Sektion 3: Kaufvertrag – *contractul de vanzare*, Art. 88–92

Art. 88 lautet: „Mangels anderer Rechtswahl unterliegt der Kaufvertrag über eine bewegliche Sache dem Recht des Staates, in welchem der Verkäufer, in dieser Reihenfolge, hat: Wohnsitz, Aufenthalt oder Geschäftssitz oder seinen satzungsmäßigen Sitz (*sedul social*).“

Es ist nicht ganz klar, was Art. 88 gegenüber Art. 77, welcher mangels Rechtswahl auf die charakteristische Leistung abstellt, verbessert. Vielleicht wird dieser Grundsatz aber nur wiederholt bzw. konkretisiert, um den Boden für Art. 89 zu bereiten. Dieser lautet:

„Entgegen Art. 88 unterliegt ein gewerbsmäßiger Kaufvertrag dem Recht des Staates, in welchem der Käufer seine Geschäftsniederlassung oder Satzungssitz hat, wenn

- der Vertrag in diesem Staat verhandelt und geschlossen wurde oder
- der Vertrag ausdrücklich vorsieht, dass die Leistung des Verkäufers in diesem Staat erbracht werden soll.“

Art. 91 definiert den Geltungsbereich des Kaufvertragsstatuts über Art. 80 hinaus; diesem unterfällt gemäß Art. 91 f. daher ausdrücklich, was sich sonst auch wohl ergäbe, die (Un-)Gültigkeit eines Eigentumsvorbehalts. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung entscheidet unbeschadet des Kaufvertragsstatuts das Recht des Staates, wo die Ware angeliefert wird, über die Art und Weise, wie Qualität und Menge überprüft werden.

#### b) Sektion 5: Arbeitsvertrag – *contractul de munca*, Art. 101–102

Auch für den Arbeitsvertrag können die Parteien ihr Recht frei wählen (vgl. Art. 30 EGBGB).<sup>34</sup> Art. 101 schränkt aber wie bei uns die freie Rechtswahl zum Schutze des Arbeitnehmers ein. Mangels einer Rechtswahl gilt inhaltlich dasselbe, was auch Art. 30 Abs. 2 EGBGB bestimmt, nämlich das Recht des Ortes, wo der Arbeitnehmer seine Arbeit im Wesentlichen zu erbringen hat.<sup>35</sup> Künftig ist für die Haftung/Ansprüche aus Arbeitskämpfen auch Art. 9 Rom II-VO zu beachten.

#### c) Sektion 7: Ungerechtfertigte Bereicherung und GoA – *imbogătirea fara cauza si gestiunea de afaceri*, Art. 104–106

Es ist ein Weltrechtssatz, dass man zurückerstatten muss, worauf man kein Recht hat. Während das BGB hier durch seine

Systematik brilliert, ist im Code Civil und damit auch im rumänischen Recht dieses Rechtsinstitut überhaupt nicht zusammenhängend, sondern nur in versprengten Vorschriften geregelt.<sup>36</sup> Die Erwähnung der ungerechtfertigten Bereicherung im IPR-Gesetz ist daher eigentlich der einzige positivrechtliche Ansatz für eine systematische Zusammenschau dessen, was wir in §§ 812 ff. BGB regeln. So wenig wie im französischen Recht ist daher im rumänischen Recht der Unterschied zwischen Leistungs- und Eingriffsbereicherung bekannt. Art. 104 sagt nur: „Die ungerechtfertigte Bereicherung einer natürlichen oder juristischen Person unterliegt dem Recht des Staates, wo diese geschehen ist (*unde s-a produs*).“<sup>37</sup>

Damit ist die Eingriffskondition angesprochen (vgl. Art. 38 Abs. 2 EGBGB). Auf eine versehentliche Doppelzahlung eines deutschen Importeurs an einen rumänischen Lieferanten (*condictio indebiti*) würde das rumänische Gericht daher wahrscheinlich rumänisches Recht anwenden, auch wenn der Vertrag etwa deutschem Recht unterliegt. Der Vertragsjurist wird daher gut daran tun, die Rechtswahlklausel etwa um den Satz zu ergänzen: „Dieses Recht gilt auch für vertragsnahe gesetzliche Ansprüche.“<sup>38</sup>

Für die GoA gilt gemäß Art. 106 eine mit Art. 39 Abs. 1 EGBGB identische Regelung. Hierzu ist künftig Art. 11 Rom II-VO zu beachten.

#### d) Sektion 8: Unerlaubte Handlung – *actul illicit*, Art. 107–111

Der bei uns in Art. 40 EGBGB geregelte weltweite Grundsatz der *lex loci delicti* findet hier in Art. 107 seine Entsprechung.<sup>39</sup> In Art. 107 lit. a–h wird das Deliktsstatut beschrieben, was, da aus der Sache selbst folgend, wohl überflüssig ist. Eine Regel wie im deutschen Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB (Recht des Auswirkungsortes) fehlt, wird aber künftig gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO gelten. Auch die Vereinfachungsregel (gleicher Aufenthaltsstaat von Kläger und Beklagtem) nach Art. 40 Abs. 2 EGBGB fehlt.

#### e) Sektion 9: Verletzung von Persönlichkeitsrechten – *raspunderea pentru atingeri aduse personalitatii*, Art. 112–113

Der Schaden aus einer klassischen rechtswidrigen Handlung, z. B. aus Autounfall, entsteht an einem klar bestimm- baren Ort. Die Rufschädigung einer Person kann infolge der heutigen Massenverbreitungsmittel im Augenblick der Tat auf der ganzen Welt eintreten und einen Schaden in sehr unterschiedlicher Art und Höhe anrichten.<sup>40</sup> Art. 112 nimmt

32 *Dalloz* (Fn. 9), art. 3 Nr. 54: „Tout contrat international est necessairement rattaché à la loi d'un Etat.“

33 *Aden*, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2003, S. 273.

34 Vgl. *Aden* (Fn. 14), S. 190.

35 Im französischen Recht ebenso: *Dalloz* (Fn. 9), art. 3 Nr. 62.

36 Art. 1235 CC: Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus; das was gezahlt wurde, ohne geschuldet zu sein, ist Gegenstand eines Rückforderungsanspruchs. Art. 1371 CC: Enrichissement sans cause. Art. 1376 CC: Wer durch Irrtum oder wissentlich etwas empfängt, worauf er keinen Anspruch hat, ist verpflichtet, das Empfangene dem zurückzugeben, von dem er es empfangen hat. Art. 1377 CC: Rückforderungsanspruch dessen, welcher aufgrund einer fälschlich angenommenen Verbindlichkeit etwas geleistet hat.

37 Vgl. Art. 10 Abs. 3 Rom II-VO.

38 Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO löst diese Frage zwar anscheinend in diesem Sinne, ist aber wohl insgesamt etwas unklar.

39 Vgl. *Kropholler* (Fn. 2), S. 522; auch Nr. 15 der Erwägungsgründe der Rom II-VO: „... in nahezu allen Mitgliedstaaten ... grundsätzlich *lex loci delicti commissi* ...“

40 Vgl. *Dow Jones v. Gutnick*, besprochen von *Deißner*, Iprax 2005, 54; vgl. auch *Witzleb*, *RabelsZ* 2005, 124: Ein Australier gilt von einer

das auf und stellt dem Geschädigten nach Abs. 1 folgende Rechtsordnungen zur Wahl:

„Ansprüche aus einer Persönlichkeitsverletzung durch Massenmedien, insbesondere durch Presse, Radio, Fernsehen oder irgendein anderes Verbreitungsmittel, unterstehen, nach Wahl des Geschädigten, dem Recht

- a. seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes;
- b. des Staates, in welchem die Folgen des Schadens eintreten;
- c. des Staates, in welchem der Schädiger seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Satzungssitz hat.“

Abs. 2 schränkt die Rechtswahl nach lit. a und b durch eine Art Adäquanzregelung ein. Diese Rechtsordnungen können nur gewählt werden, wenn der Täter voraussehen konnte, dass seine Handlung sich dort auswirken werde. Das Recht auf Widerruf unterliegt nach Art. 113 dem Recht des Staates, in welchem bzw. von wo aus die entsprechende Äußerung veröffentlicht wurde. Das wird bei Netzdelikten der Ort sein, von wo aus die erste Einspeisung geschah. Eine Änderung infolge der Rom II-VO ist zu erwarten.

*f) Sektion 10: Produkthaftung – raspunderea pentru produse, Art. 114–116*

Schadensersatzansprüche aus Mängeln einer hergestellten Sache (Produkt) oder einer fehlerhaften Gebrauchsanleitung unterliegen nach Wahl des Klägers dem Recht seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Herstellungsortes, Art. 114. Das gilt aber nur zugunsten eines Verbrauchers, welcher – an sich systemwidrig – in diesem Gesetz, nämlich in Art. 115, definiert wird. Vorschriften wie unsere Art. 29, 29a EGBGB, welche eine zulasten des Verbrauchers getroffene Rechtswahl regeln, finden sich nicht in diesem Gesetz, wie auch Art. 34 EGBGB keine genaue Entsprechung hat (s. oben Art. 8). Wenn auch nicht selbstverständlich, so juristisch letztlich wohl zulässig kann dasselbe Ergebnis aber aus Art. 8 hergeleitet werden. Eine Änderung infolge des Art. 5 Rom II-VO ist zu erwarten.

*g) Sektion 11: Unlauterer Wettbewerb – raspunderea pentru concurenta neloialna, Art. 117–119*

Es gelten dieselben Grundsätze wie in Sektion 9. Der Geschädigte hat die Wahl des anwendbaren Rechts nach dem Auswirkungsgrundsatz. Eine Änderung infolge des Art. 6 Rom II-VO ist zu erwarten.

*h) Sektion 12: Übertragung und Erlöschen von Rechten – transmiterea si stingerea obligatiilor, Art. 120–123*

Art. 120 formuliert den wohl weltweiten Grundsatz, dass die Abtretbarkeit einer Forderung ein Teil des Forderungsstatuts ist, also dem Recht folgt, dem auch die Forderung untersteht (vgl. Art. 33 Abs. 2 EGBGB).<sup>41</sup>

Art. 120 Satz 2 entspricht Art. 33 Abs. 1 EGBGB, wenn gesagt wird: „Eine zwischen Gläubiger und Zessionar getroffene Rechtswahl kann dem Schuldner nicht entgegengehalten werden.“ Satz 3 lautet: „Die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Zessionar unterliegen dem Recht, auf welchem die Abtretung beruht.“ Das ist eigentlich überflüssig, da systematisch zwingend, wie im Grunde auch schon Satz 2.

*i) Sektion 13: Gemeinsame Vorschriften – dispozitii commune, Art. 124–126*

Das Schuldrecht des Code Civil und damit auch das des rumänischen Rechts sind weniger systematisch als unseres.

Ein Allgemeiner Teil als Vorwegnahme der gemeinsamen rechtlichen Elemente ist weder für den Code Civil insgesamt noch gar für das Schuldrecht formuliert. Es wirkt daher etwas erratisch, wenn als „Gemeinsame Vorschriften“ hier die Kollisionsnormen nur für die Gesamtschuld angesprochen werden, welche aus unserer Sicht, da systematisch an sich zwingend, sogar als unnötig erscheinen.

Art. 124 lautet: „Ein Gläubiger, welcher Ansprüche gegen mehrere Schuldner geltend macht, muss sich an das Recht halten, welches im Verhältnis zu jedem einzelnen gilt.“ Und Art. 125 Abs. 1 lautet: „Der Rückgriff eines Schuldners gegen seinen Mitschuldner ist nur möglich, wenn das für beide Schuldner geltende Recht dieses zulässt.“

Das Rückgriffsrecht einer öffentlichen Stelle ergibt sich gemäß Art. 125 Abs. 4 aus deren Satzung. Das ist aber eine Frage des öffentlichen Rechts und nicht des IPR, gehört also eigentlich nicht hierher. Etwas aus dem Zusammenhang gerissen unterstellt Art. 126 das Geldstatut, also seine Wirkung als gesetzliches Zahlungsmittel, dem Recht des Emittenten, was, da eine § 244 BGB entsprechende Vorschrift fehlt, eine kollisionsrechtliche Bestätigung des darin Gesagten ist.<sup>42</sup>

**9. 9. Kapitel: Wechsel- und Scheckrecht, Art. 127–138, sowie 10. Kapitel: Schifffahrt und Flugverkehr, Art. 139–144**

Das 9. Kapitel (Art. 127–138) betreffend Wechsel und Scheck und das 10. Kapitel (Art. 139–144) betreffend die Handelsschifffahrt, die Fluss-Schifffahrt sowie den Flugverkehr enthalten Kollisionsnormen, welche nur mit anderen Worten im Wesentlichen das regeln, was auch bei uns gilt.

**10. 11. Kapitel: Verjährung – Prescriptia achizitiva si extintiva, Art. 145–147**

Ersitzung hat für den alten Eigentümer die Wirkung einer Verjährung seines Rechts. Für uns, die wir die Ersitzung aus der Sicht der Rechtserwerbers beschreiben und dem Sachenrecht zuordnen (§ 937 BGB), wirkt die kollisionsrechtliche Behandlung als Verjährung fremd. Sie widerspricht auch dem Weltrechtssatz, der das Eigentum als grundsätzlich unverlierbares und unverjährbares Recht anerkennt. Im Ergebnis bleibt aber auch Art. 139 bei der sachenrechtlichen Qualifikation: „Die Ersitzung folgt dem Recht des Staates, wo sich die betreffende Sache bei Beginn der Besitzergreifung befindet.“

Für die eigentliche Verjährung wird in Art. 147 bestimmt, was wir auch denken: „Die Verjährung eines Forderungsrechts (prescriptia extinctiva a dreptului la actiune) unterliegt dem Recht wie die Forderung selbst.“

**III. Zusammenfassung und Ergebnis**

Das rumänische IPR-Gesetz leistet, was ein modernes IPR leisten soll. Infolge seines Detailreichtums leistet es sogar mehr als das, wird dadurch fehlergeneigt und für die Praxis vermutlich schwer zu handhaben. Es enthält überflüssige Vorschriften und behindert so eine Systembildung, welche

USA-Zeitschrift auch in Australien als angegriffen, da der Artikel u. a. auch im Internet veröffentlicht wurde.

41 Ebenso im französischen Recht: *Dalloz* (Fn. 9), art. 3 Nr. 61.

42 Auch hier hat offenbar die Gliederungsvorgabe des französischen Rechts Pate gestanden; vgl. *Dalloz* (Fn. 9), art. 3 Nr. 17.

bei einer so schwierigen Materie wie dem IPR unerlässlich ist. Das ist auch Folge einer mangelnden systematischen Durchdringung des Privatrechts. Diese ihrerseits hängt mit der sehr engen, nachahmenden Übernahme des französischen Rechts zusammen.

Das rumänische IPR-Gesetz folgt in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen dem französischen IPR. Da Rumänien bis auf Weiteres eine ergiebige Rechtsprechung nicht haben wird, ist für praktische Zwecke zu empfehlen, immer auch das französische Recht zu befragen.

Es ist zu erwarten, dass infolge der Rom II-VO das rumänische IPR-Gesetz geändert werden wird. Das könnte – und sollte vielleicht auch – zu einer Grunderneuerung des

IPR-Gesetzes führen. Deutsche Juristen könnten aufgrund unseres systematischen Ansatzes dabei nützliche Hilfe leisten.



#### **Prof. Dr. Menno Aden**

Jahrgang 1942. Rechtsanwalt. Nach Tätigkeiten in der Kredit- und Energiewirtschaft Präsident des Oberkirchenrates Schwerin. Professor an der Fachhochschule für Ökonomie und Management, Essen; Lehrauftrag für Internationales Wirtschaftsrecht an der Technischen Universität Dortmund. Autor zahlreicher wirtschaftsrechtlicher Veröffentlichungen.

## Internationales Wirtschaftsrecht

### ■ Zwingende Anwendung des vom IPR berufenen ausländischen Sachrechts durch das Prozessgericht – Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfällen

BGH, Urteil vom 15. 7. 2008 – VI ZR 105/07

#### Leitsätze

**1. Die Regelungen des internationalen Privatrechts, wozu auch die einschlägigen Normen des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie die von Deutschland ratifizierten kollisionsrechtlichen Staatsverträge gehören, beanspruchen allgemeine Verbindlichkeit, ohne dass es darauf ankäme, ob sich eine der Parteien auf die Anwendung ausländischen Rechts beruft.**

**2. Für die Frage der Haftungsbefreiung bei Arbeitsunfällen gelten nach Art. 93 Abs. 2 EWG-VO 1408/71 die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, dessen Sozialversicherungsträger die Unfallfürsorge zu gewähren haben.**

**3. Die Vorschriften der EWG-VO 1408/71 lassen grundsätzlich sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche unberührt, die nach dem nationalen Recht eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen des Beschäftigungsstaates bereits begründet sind, dessen Rechtsvorschriften der Versicherte nach Art. 13 ff. der Verordnung unterliegt.**

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Art. 13, 93; SGB VII §§ 104 ff.; ZPO § 293

#### Sachverhalt

Die Klägerinnen machen auf sie übergegangene Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall gegen die Beklagten geltend.

Am 24. 1. 2003 fuhren der Beklagte zu 1, sein Arbeitskollege P. sowie drei weitere Personen von ihrem gemeinsamen Arbeitsort in den Niederlanden zu ihren Wohnorten in Sachsen-Anhalt. Das Fahrzeug hatte der niederländische Arbeitgeber den Beschäftigten u. a. für die Fahrten zwischen Arbeitsort und Schlafstätte in den Niederlanden sowie für Wochenendheimfahrten überlassen. Es war in den Niederlanden zugelassen und bei einem niederländischen Versicherer haftpflichtversichert. Daneben hat der Beklagte zu 2 die Pflichten eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers nach dem AusPflVersG übernommen. Der

Beklagte zu 1, der das Fahrzeug lenkte, verursachte im Inland auf der BAB 14 einen Verkehrsunfall, bei dem P. schwer verletzt wurde.

Die Klägerin zu 1 gewährt dem Geschädigten P. seit dem 27. 1. 2004 eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Die Klägerin zu 2 übernahm teilweise die Kosten einer stationären Rehabilitationsbehandlung, in der sich P. vom 17. 2. bis zum 2. 10. 2003 befand. Unter Berufung auf den Anspruchsübergang nach § 116 SGB X machen die Klägerinnen Schadensersatzansprüche des P. wegen des Unfalls gegen die Beklagten geltend. Die Klägerin zu 1 begehrt Ersatz für die von ihr bis zum 31. 7. 2005 erbrachten Rentenleistungen sowie die Feststellung der Ersatzpflicht hinsichtlich künftiger Leistungen an den Geschädigten. Die Klägerin zu 2 verlangt Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit ihrer vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgen die Klägerinnen ihre Klagebegehren weiter.

#### Aus den Gründen

5 I. Das Berufungsgericht verneint die Aktivlegitimation der Klägerinnen. Es könne offen bleiben, ob Schadensersatzansprüche des Geschädigten P. gegen die Beklagten entstanden seien, jedenfalls seien etwaige Ansprüche wegen der Haftungsprivilegierung gemäß §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 104 Abs. 1 Satz 2 SGB VII nicht nach § 116 SGB X auf die Klägerinnen übergegangen. ...

6 II. Das Berufungsurteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht durfte Ansprüche der Klägerinnen nicht schon deshalb verneinen, weil der Beklagte zu 1 nach den Vorschriften der §§ 104 ff. SGB VII haftungsprivilegiert sei. Ob sozialversicherungsrechtliche Haftungsfreistellungen zu Gunsten von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern eingreifen, beurteilt sich im Streitfall nach niederländischem Recht.

7 I. Die Revision rügt mit Recht, dass das Berufungsgericht seine Pflicht nach § 293 ZPO verletzt hat, zur Vorbereitung seiner Entscheidung das einschlägige niederländische Recht von Amts wegen zu ermitteln (vgl. BGH, BGHZ 118, 151, 162 ff.; Urteil vom 25. 1. 2005 – XI ZR 78/04 – NJW-RR 2005, 1071, 1072; Zöller/Geimer, ZPO, 26. Aufl., § 293 Rn. 14 ff.).

8 a) Kommt bei der Beurteilung eines Sachverhalts die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob das deutsche internationale Privatrecht die Anwendung des deutschen oder des ausländischen